

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. Februar 2024

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, ~~Herr GOFFINET Mareel~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr FRECHES Gregor~~, Herr MICHELS Jean-
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
~~Frau OTTEN Jennifer~~, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.01.2024. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.01.2024 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

2. Sozialhilferat. Rücktritt des effektiven Mitgliedes Frau Ingrid HERZOG. Verzicht der Ersatzkandidatin Frau Andrea PAASCH-KREINS. Feststellung, dass der in der Vorschlagsurkunde vom 16.02.2024 zur Ergänzung des Sozialhilferates vorgeschlagene Kandidat als Mitglied des Sozialhilferates als gewählt erklärt wird.

Der Stadtrat:

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.01.2019 zur Wahl der Mitglieder des
Sozialhilferates des ÖSHZ Sankt Vith;

In Erwägung dessen, dass das Ratsmitglied Frau Ingrid HERZOG am 28.01.2019 als
effektives Mitglied in den Sozialhilferat gewählt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des Ratsmitgliedes Frau Ingrid HERZOG vom
22.01.2024, womit diese von ihrem Amt als Mitglied des Sozialhilferates zurücktritt;

In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat den Rücktritt von Frau HERZOG in seiner
Sitzung vom 23.01.2024 zur Kenntnis nahm;

In Erwägung dessen, dass mit Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2019 Frau Andrea
PAASCH-KREINS als Ersatzmitglied bestimmt wurde;

In Erwägung dessen, dass Frau Andrea PAASCH-KREINS, Ersatzmitglied, mit Schreiben
vom 28.01.2024 mitteilte, das Amt nicht anzutreten;

Aufgrund von Artikel 17 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen
Sozialhilfezentren, welcher den Fall regelt, in dem es bei Rücktritt des effektiven Mitgliedes
keine Ersatzmitglieder mehr gibt;

In Erwägung dessen, dass das zu ersetzende effektive Mitglied des Sozialhilferates durch
eine von Ratsmitglied Herr Erik SOLHEID unterzeichnete Vorschlagsurkunde vorgeschlagen
wurde;

Nach Durchsicht der nun durch das Ratsmitglied Herrn Erik SOLHEID eingereichten
Vorschlagsurkunde zur Ergänzung der Mitglieder im Sozialhilferat; dass demnach Herr Eric
RICHTER aus Rodt als effektives Mitglied vorgeschlagen wird;

In Erwägung dessen, dass das im Amt befindliche Stadtratsmitglied, das die erste
Vorschlagsurkunde unterzeichnete, Herr Erik SOLHEID, auch diese ergänzende
Vorschlagsurkunde unterzeichnet hat; dass diese Vorschlagsurkunde in Anwesenheit des

Bürgermeisters und des Generaldirektors am 15.02.2024 hinterlegt wurde;

Aufgrund von Artikel 17 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, wonach in diesem Fall die vorgeschlagenen Kandidaten für gewählt erklärt werden, die Kandidaten für das Amt eines Ersatzmitglieds jedoch in der Vorschlagsreihenfolge;

In Anbetracht dessen, dass die vorgeschlagene Person ferner den in den Gesetzen und Dekreten vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen genügt;

Stellt fest:

Artikel 1: Der in der Vorschlagsurkunde vom 16.02.2024 zur Ergänzung des Sozialhilferates vorgeschlagene Kandidat wird als Mitglied des Sozialhilferates für gewählt erklärt:

- Herr Eric RICHTER, 47 Jahre, keine vorherigen Mandatsjahre im ÖSHZ, als effektives Mitglied des Sozialhilferates des ÖSHZ Sankt Vith.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegende Beschlusses ergeht an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Artikel 3: Eine Ausfertigung hiervon wird dem Sozialhilferat übermittelt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Projekt: Erneuerung des Kanals, der Bürgersteige und einer Brücke in Crombach (Schmitzgasse, Pullenzgasse, Middelweg). Genehmigung des angepassten Projektes mit Lastenheft und Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 23.02.2024;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 605.324,49 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten inklusive Sicherheitskoordination in Höhe von zirka 46.500,00 € (MwSt. inbegriffen), sowie die unterirdische Verlegung des Straßenbeleuchtungsnetzes in Höhe von 23.347,60 € (MwSt. inbegriffen) und unterirdische Verlegung des Kabelfernsehnetzes in Höhe von 22.142,98 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 unter den Rubriken 421008/731-60, 421008/733-60 und 426002/732-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Erneuerung des Kanals, der Bürgersteige und einer Brücke in Crombach (Schmitzgasse, Pullenzgasse, Middelweg).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 605.324,49 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten inklusive Sicherheitskoordination in Höhe von zirka 46.500,00 € (MwSt. inbegriffen), sowie die unterirdische Verlegung des Straßenbeleuchtungsnetzes in Höhe von 23.347,60 € (MwSt. inbegriffen) und unterirdische Verlegung des Kabelfernsehnetzes in Höhe 22.142,98 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2024 unter Artikel 421008/731-60, 421008/733-60 und 426002/732-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag für das Straßenbauprojekt wird mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (einziges

Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Verschiedenes

4. Annahme des Jahresberichtes 2023 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Projekt der ländlichen Entwicklung im Jahr 2007 beigetreten ist;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung, insbesondere dessen Artikel 24 und 25;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015, mit welchem die Aufgaben der örtlichen Kommission zur ländlichen Entwicklung an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität übertragen wurden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.07.2015, mit welchem die Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 beendet wurde;

Aufgrund des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 in seiner vorliegenden Form zu genehmigen und selbigen den zuständigen Instanzen zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Finanzen

5. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2024 an die Jugendinformation Ostbelgien und an das Jugendbüro für die Offene Jugendarbeit in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2021 des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Dekrets vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund dessen, dass sich die Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2022 gemäß Artikel 21 § 2 des Dekretes vom 14.12.2021 an der Jugendinformation mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 1,20 € pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde beteiligen muss;

Aufgrund dessen, dass sich die Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2022 gemäß Artikel 28 § 2 des Dekretes vom 14.12.2021 an der offenen Jugendarbeit mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4,00 € pro Jugendlichen zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde beteiligen muss;

Aufgrund dessen, dass die Jugendinformation Ostbelgien (Träger der Jugendinfo) 2 Standorte hat, und zwar Jugendinfo Sankt Vith, Vennbahnstraße, 4/5, 4780 Sankt Vith und Jugendinfo Eupen, Gospertstraße, 24, 4700 Eupen;

Aufgrund dessen, dass das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft Träger der offenen Jugendarbeit Sankt Vith (abgekürzt: OJA Sankt Vith) ist;

In Erwägung dessen, dass die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse unmittelbar an die Träger erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 761002/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € und unter der

Artikelnummer 761003/332-02 ein Betrag in Höhe von 12.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013, gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Jugendinformation Ostbelgien für das Rechnungsjahr 2024 einen Funktionszuschuss in Höhe von 2.840,40 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 21 § 2 des Dekretes vom 14.12.2021 des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren.

Artikel 2: Dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2024 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.468,00 € aus dem Haushaltsposten 761003/332-02 gemäß Artikel 28 § 2 des Dekretes vom 14.12.2021 des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Jugendinformation Ostbelgien, an das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

6. Kgl. Schützenverein St.Paulus Rodt VoG - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Projekt "Renovier- und Unterhaltsarbeiten in der Schützenhalle" in Rodt.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags des Kgl. Schützenvereins St.Paulus Rodt VoG auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Projekt "Renovier- und Unterhaltsarbeiten in der Schützenhalle" in Rodt;

Aufgrund dessen, dass sich laut beiliegenden Rechnungen und Zahlungsbelegen das Gesamtprojekt auf zirka 4.202,31 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass dem Kgl. Schützenverein St.Paulus Rodt VoG im Jahr 2020 bereits ein Zuschuss für Materialkosten laut Regelung ausgezahlt worden ist und nach einem Zeitraum von 3 Jahren wieder gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764012/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Kgl. Schützenverein St.Paulus Rodt VoG einen Zuschuss für Materialkosten zum Projekt "Renovier- und Unterhaltsarbeiten in der Schützenhalle" in Rodt in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 1 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Kgl. Schützenverein St.Paulus Rodt VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

7. Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler (VoG) - Antrag auf Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Dorfsaals in Lommersweiler.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. Mai 2023 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für eine Installation einer Fotovoltaikanlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Dorfsaals in Lommersweiler;

Aufgrund dessen, dass eine Rechnung in Höhe von 9.710,88 € und der diesbezügliche Zahlungsbeleg vorliegen;

Aufgrund dessen, dass 21,6 Kilowatt-Peak installiert wurden und somit die Prämie mit dem Höchstbetrag in Höhe von 2.500,00 € gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler noch kein Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage gewährt wurde;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 879002/522-52 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler eine Prämie für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Dorfsaals in Lommersweiler in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 1 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Lommersweiler und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2023. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 16.01.2024 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 4. Trimester 2023, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 7.651.464,82 € belaufen.

Fragen

9. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Das Kriegerdenkmal in Rodt ist seit dem Zwischenfall letztes Jahr ein Trümmerhaufen. Wann ist mit dem Wiederaufbau zu rechnen?

2. Frage: Ratsmitglied W. HENKES

Ich möchte auf die Sitzung des Stadtrates vom Dezember zurückkommen. Dort ging es unter anderem um die Attraktivität der Stadt und der Geschäftswelt. Herr GROMMES erwähnte dort "Wer die Geschäfte in Sankt Vith halten möchte, muss auch in Sankt Vith einkaufen."

Kurze Zeit später steht im Protokoll des Gemeindegremiums, dass man 3-4 Ankäufe für den Umbau der 2. Etage des Rathauses in Prüm oder in Luxemburg getätigt hat.

Von daher die Frage: Haben Sie Ihre eigene Aussage vergessen oder haben Sie sie schlichtweg nicht ernst gemeint?

3. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

Der Bürgermeister ist per Definition der Chef von Sankt Vith. Welche Maßnahmen gedenken

Sie zu ergreifen, um wieder Ruhe und Ordnung herzustellen?
Ist die Wiedereröffnung des Polizeibüros im Rathaus bereits die erste Maßnahme?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."